then Christenheit zum Trost und Besten aufgewendter überhäufften hohen Spesen, auch andere Motiven vor Augen gestellt, der Zuversicht lebend, es werden zu Ihrer Kayserlichen Maj. allergnädigsten Contento sich die löbliche Stände ohne fernere Difficultæten erklären: Als ist dises wiederhohltes allergnädigstes Kayserliches Begehren, nach gehaltener Umbfrage, abermahl in fleißige Berathschlagung gezogen und der Schluß uf Maaß und Weise, wie die Beylage sub Lit. E. ausweiset, eingerichtet, welcher dem Herrn Kayserlichen Gesandten durch vorige Deputirte gebührlich insinuirt und dabey mündlich die Entschuldigung nothdürfftig zu Gemüth geführt worden.

§. 1. Nachdem nun unter andern im Crays-Ausschreiben befindlichen Puncten, der Erste wegen einer Crays-Verfassung und welchergestalt die in angezogenem Reichs-Abschied de Anno 1555. aufgerichte und unterschiedlich wiederhohlte Executions-Ordnung zu durchgehen und nach gegenwärtigem Zustand einzurichten, die darinn enthaltene Defension und Hülf-Leistung in disem löblichen Ober-Sächsischen Crays zu Werck zu richten und wie zuförderist die dazu gehörige bißhero vacirende der Nach- und Zugeordneten Aembter und Stellen zu ersetzen, in die Umbfrage kommen: So haben sich hierauf der Chur-Fürsten und anderer Stände Räthe, Pottschafften und Gesandte nach vorgehender reiffer Deliberation folgender maßen verglichen: Und zwar anfänglich, weilen jezt-erwehnte Executions-Ordnung so löblich, nüzlich und wohlgefaßt, daß auch bey jezigem gegenwärtigen Zustand in substantialibus nichts, oder doch gar wenig daran zu verbessern seyn würde, das heilige Römische Reich auch bey dessen Observanz sich je und allezeit wohl befunden, gleichwohl aber bey solchen heilsamben Ordnungen nicht gnugsamb, wann dieselbe nur bloß in Buchstaben bestehen und ohne Effect bleiben, der jüngste Reichs-Abschid auch erfordert, daß die in mehr-erwehnter Executions-Ordnung enthaltene Hülfleistung und Defension mit würcklicher starcker Hand unverzüglich zu Werck zu stellen, daß dannenhero bey Entrichtung diser Crays-Verfaßung solcher allerdings nachgegangen und zu dessen dienlichen Behuf die von Zeiten zu Zeiten hernach erfolgte Ordnungen ufs eheste, als zu geschehen möglich, zusammen gezogen und unter gewissen Tituln, derer man sich sub Lit. F. verglichen, in einen Begriff gebracht, denen gesambten Crays-Ständen zeitlich communiciret, ihre mügliche Erinnerungen, da sie deren zu haben vermeinen, bey künfftigem Probation-Tag darüber eingeholet und so dann Ihrer Kayserlichen Maj. und dem Reichs-Directorio zugeschicket werden solle.

Von der Crays-Verfaßung überhaupt und Verbesserung der Executions-Ordnung.